

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Mai 1995, BB 1997, S. 243

Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Nach dem BFH-Beschluss vom 01.12.1993 (BFH / NV 1994 8.740) sind 614 einerseits dem nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG anzustellenden Fremdvergleich die Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers zugrunde zu legen; andererseits gibt es für die Angemessenheitsprüfung keine allgemein gültigen Regeln. Deshalb kann die Grenze des Angemessenen nur für den Einzelfall bestimmt werden. Nach Auffassung des BFH ist dabei sowohl ein interner als auch ein externer (z. B. veröffentlichte Gehaltsstrukturuntersuchungen) Betriebsvergleich zu berücksichtigen. Nicht unberücksichtigt bleiben kann danach auch das Verhältnis der Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers zum Gewinn (vor Körperschaftsteuer) der Kapitalgesellschaft.

Die Finanzverwaltung in Baden-Württemberg hat hierzu auf Landesebene zwischenzeitlich folgende Auslegungsgrundsätze beschlossen, nach denen bis auf weiteres zu verfahren ist:

a) Obergrenze der Angemessenheit

- Nichtaufgriffsgrenze von bis zu 300.000 DM ist nicht überschritten 615

Gesamtvergütungen bis zu 300.000 DM jährlich liegen regelmäßig noch im Rahmen der Angemessenheit, wenn der für den Geschäftserfolg wichtige persönliche Arbeitseinsatz des Gesellschafter-Geschäftsführers unbestritten vorliegt und der Kapitalgesellschaft über die Verzinsung des eingesetzten Kapitals hinaus - ein angemessener Teil des Gesamtgewinns verbleibt. Die 300.000 DM stellen unter dieser Voraussetzung eine Nichtaufgriffsgrenze dar. Vgl. hierzu auch das BFH-Urteil vom 28.06.1989 (BStBl. II 1989 S.854).

Die Nichtaufgriffsgrenze von 300.000 DM ist bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern grundsätzlich auf jeden Gesellschafter-Geschäftsführer anzuwenden. Dies setzt aber voraus, dass die Kapitalgesellschaft eine entsprechende Größenordnung hat, so dass auch unter Berück-